

Rundschreiben des Senators für Inneres vom 6. Juni 2023

Schutz von Hinweisgeber:innen

Verteiler: Alle Dienststellen

Über Verteilerlisten:

- organisation@dienststelle.bremen.de
- personal@dienststelle.bremen.de
- dienststellenleitung@dienststelle.bremen.de
- it-stelle@dienststelle.bremen.de
- haushalt@dienststelle.bremen.de
- interne Meldestellen

Adressatenkreis:

- alle Beschäftigten
- anderer zu spezifizierender Personenkreis (sofern zutreffend bitte hier nennen)

Bezug (Rechtsnorm):

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

1. Allgemeines

Am 2. Juli 2023 wird das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Hinweisgeberschutzgesetz; HinSchG) in Kraft treten.

Das Gesetz soll Sie besser schützen, wenn Sie auf Rechtsverstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit aufmerksam machen.

2. Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz beinhaltet verschiedene Regelungen, die Hinweisgeber:innen Rechtssicherheit geben sollen. Hierzu werden Verfahren für den Umgang mit Hinweisen vorgegeben und Anforderungen an den Schutz hinweisgebender Personen aufgestellt, wenn diese auf Gesetzesverstöße aufmerksam machen.

Welche Rechtsgebiete der Schutz umfasst und welche Ausnahmen bestehen, sind im Hinweisgeberschutzgesetz geregelt.

In den Anwendungsbereich fallen insbesondere strafbewehrte (z.B. Korruption und finanzieller Betrug) und bußgeldbewehrte Verstöße sowie Verstöße aus den Bereichen:

- Vergabewesen,
- Verkehrs- und Gütersicherheit,
- Umweltschutz und Energie,
- Öffentliche Gesundheit sowie
- Verbraucherschutz.

Ebenso umfasst sind Meldungen, die Aussagen von Beamt:innen betreffen, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

Besonders sensible Bereiche, wie beispielsweise die Nachrichtendienste und viele Verschlusssachen unterfallen nicht dem Hinweisgeberschutzgesetz.

3. Interne Meldestellen

Für hinweisgebende Personen innerhalb der bremischen Verwaltung oder für solche Personen, die mit dieser in einem beruflichen Zusammenhang stehen (z.B. Lieferant:innen, Auftragnehmer:innen, beauftragte Handwerker:innen etc.), hat die Freie Hansestadt Bremen mit Senatsbeschluss vom 29. März 2022 (s. https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/top%2B15_20220329_Einrichtung_interne_Meldesstelle.pdf) für die Landes- und Stadtverwaltung sog. interne Meldestellen in allen senatorischen Behörden geschaffen.

Diese Meldestellen sind die zentralen Ansprechpartnerinnen für Meldungen der Dienststellen, Eigenbetriebe und weiterer Einrichtungen des Ressorts, die nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sind.

An die internen Meldestellen können sich Beschäftigte aus der Verwaltung und andere Personen mit beruflichem Zusammenhang zur Verwaltung wenden, wenn sie auf Rechtsverstöße in der Verwaltung aufmerksam machen wollen.

Darüber hinaus wurde mit der Zentralen internen Meldestelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber (ZIMS) neben den internen Meldestellen in den senatorischen Behörden eine weitere interne Meldestelle in der Stadtgemeinde Bremen geschaffen, an die sich alle Beschäftigten und im beruflichen Zusammenhang zur Verwaltung stehende Personen wenden können, unabhängig von ihrer Ressortzugehörigkeit.

4. Verschwiegenheitspflicht

Mit dem Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes am 2. Juli 2023 können sich alle Beschäftigten der bremischen Verwaltung und auch diejenigen Personen, die sich beispielsweise gerade im Anstellungsprozess befinden oder nicht mehr in einem Dienstverhältnis stehen, ohne Verletzung von Dienstgeheimnissen direkt an die internen Meldestellen wenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Informationen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und

für die Hinweisbearbeitung notwendig sind sowie die hinweisgebende Person zum Adressatenkreis des Gesetzes zählt.

5. Schutzmechanismen des Hinweisgeberschutzgesetzes

Das Hinweisgeberschutzgesetz gewährleistet darüber hinaus insbesondere, dass gegen hinweisgebende Personen gerichtete Benachteiligungen (einschließlich deren Androhung oder Versuch) verboten sind. Solche Benachteiligungen können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wird eine hinweisgebende Person infolge eines Hinweises benachteiligt, muss die benachteiligende Person beweisen, dass die Benachteiligung gerechtfertigt ist oder nicht auf dem Hinweis beruhte. Zudem ist der hinweisgebenden Person der aus der Benachteiligung entstehende Vermögensschaden zu ersetzen.

6. Ansprechpartner:innen zum Hinweisgeberschutzgesetz

Ihre Ansprechpartner:innen zum Hinweisgeberschutzgesetz sowie Informationen zur Abgabe von Hinweisen finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite:

[Zentrale interne Meldestelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber \(ZIMS\) - Der Senator für Inneres \(bremen.de\).](#)

Kontakt

Katharina Neidel
Der Senator für Inneres
Stabsstelle S6 – ZIMS
Stresemannstraße 48
28207 Bremen
E-Mail: zims@inneres.bremen.de